

und Sicherungsverwahrung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ in der westdeutschen Bundesrepublik auch heute noch unangefochten in Kraft; ja es werden darüber hinaus — insbesondere im Zusammenhang mit den Arbeiten an der sogenannten Großen Strafrechtsreform — die Möglichkeiten einer juristischen Verfeinerung und Weiterentwicklung dieser maßstablosen Terrormaßnahmen in Form der sogenannten unbestimmten Verurteilung diskutiert und eine verstärkte Anwendung der Sicherungsverwahrung auf die „politischen Verbrechen“ gefordert.⁵

Demgegenüber ist in der Deutschen Demokratischen Republik § 20 a StGB über die „Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und damit implizite auch § 42 e StGB über die Sicherungsverwahrung durch die Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 23. Dezember 1953 in Übereinstimmung mit Art. 144 der Verfassung wegen Unvereinbarkeit mit den demokratischen Grundsätzen des Strafrechts des Arbeiter-und-Bauern-Staates ausdrücklich für unanwendbar erklärt worden.⁶

II. Die mit Unterbringung verbundenen Sicherungsmaßnahmen

Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören (in Übereinstimmung mit § 1 der 1. Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung vom 31. August 1954) die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt und die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung.

1. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Nach § 42 b StGB ist diese Sicherungsmaßnahme *an Stelle der Strafe* anzuordnen, wenn eine Person im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung (außer Übertretung) begangen hat und die öffentliche Sicherheit ihre Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert (Abs. 1). Hat der Täter in einem Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt, so tritt unter den gleichen Voraussetzungen die Unterbringung *zu der* — evtl. nach § 51 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 StGB gemilderten — *Strafe hinzu* (§ 42b Abs. 2 StGB).

⁵ s. z. B. W. Sauer, *System des Strafrechts, Besonderer Teil, Köln/Berlin 1954*, S. 453.

⁶ vgl. *Neue Justiz*, 1953, Nr. 2, S. 54.